



## Merkmale zur Verwendung von Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken

Bei den Masken, die aktuell im Infektionsschutz eingesetzt werden, kann man prinzipiell zwischen folgenden Arten unterscheiden:

### 1. Medizinische Masken

Der Begriff „medizinische Maske“ umfasst sowohl medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) als auch Atemschutzmasken. „Eine medizinische Maske nach Absatz 1 muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen; ein Atemschutz<sup>1</sup> nach Absatz 1 muss die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen.“ (CVO Studienbetrieb v. 30.06.2021)

**Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist **auch** bekannt unter dem Namen **OP-Maske oder chirurgische Maske**. Diese haben in der Regel eine rechteckige Form mit Faltenwurf, damit sich die Maske dem Gesicht anpassen kann. Die Vorderseite (Außenseite) ist meist farbig, die Rückseite (Innenseite) nicht. Die Masken haben Ohrschlaufen und einen Nasenbügel aus Draht. Sie haben klar definierte Filtereigenschaften. Durch die Form und den Sitz des MNS kann ein Teil der Atemluft an den Rändern vorbei strömen. Vor allem bei der Einatmung kann durch diesen sogenannten „Leckstrom“ ungefilterte Atemluft angesogen werden. Daher bietet der MNS dem Träger in der Regel weniger Schutz gegenüber erregerrhaltigen Aerosolen als sogenannte Atemschutzmasken.

**Atemschutzmasken** gehören zu den partikelfiltrierenden Masken und kamen bisher zweckbestimmt und zielgerichtet im Rahmen des Arbeitsschutzes zum Einsatz, wo sie Gegenstand der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sind. Sie sind weiß, oft kuppelförmig oder faltbar („Kaffeefilterform“) und schützen den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen.

Die Masken ohne Ausatemventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft über die Maskenfläche und bieten daher sowohl einen **Eigenschutz als auch einen Fremdschutz**. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können.

Die Einsatzdauer von Atemschutzmasken ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Nach der DGUV Regel 112-190 gilt für filtrierende Halbmasken ohne Auslassventil eine Tragezeit am Stück von maximal 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause (bei einer 4-Tage Arbeitsschicht pro Woche und einer täglichen Einsatzzeit von 5 h). Bei einer einmaligen Veranstaltung, die länger als 75 Minuten dauert, ist ein längeres Tragen unter bestimmten Umständen vertretbar. Nähere Informationen dazu ergeben sich aus einer Gefährdungsbeurteilung.

## Bei der Nutzung von Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken sollte Folgendes beachtet werden:

- Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI<sup>12</sup>, [www.rki.de](http://www.rki.de) und der BZgA<sup>3</sup>, [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) sind weiterhin einzuhalten.
- Beim Anziehen einer medizinischen Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die **Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden**.
- Um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren, muss die **medizinische Maske richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein** und an den Rändern möglichst eng anliegen.
- Die **medizinische Maske muss bei Nichtnutzung abgezogen werden** und darf nicht z. B. im Halsbereich abgelegt werden.
- Eine durchfeuchtete Bekleidung sollte umgehend abgenommen werden.
- Die **Außenseite** der gebrauchten medizinischen Maske ist potenziell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern ist diese **nicht zu berühren**. Fassen Sie daher die medizinische Maske beim Abnehmen und Entsorgen nur an den Bändern an.
- **Nach Absetzen der medizinischen Maske** sind die **Hände** unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln **gründlich zu waschen** (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Das Tragen von Masken ist immer nur ein **Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes**, mit dem wir gemeinsam gegen die Ausbreitung des Coronavirus vorgehen. Deshalb gilt die „**AHML**“ – **Regel: Abstand – Hygiene – Maske – Lüftung, plus die „GGG“-Regeln: Geimpft – Genesen – Getestet**.

Diese Informationen berufen sich auf die Angaben des RKI ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19](#)) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken \(FFP-Masken\)](#)) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1)

---

<sup>1</sup> Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen. Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) können zum Beispiel überprüfte KN95-Masken sein, die nach dem Prüfgrundsatz für CPA der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik getestet worden sind. Quelle: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1)

<sup>2</sup> Robert-Koch-Institut

<sup>3</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung